96. Bezweden die Borschriften über die Haftung der Mitglieder bes Aussichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung "den Schutz eines Anderen" im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.?

Gefetz, betr. die Gesellsch. m. b. H., § 52. HBB. § 249.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 19. April 1910 i.S. F. (Kl.) w. K. u. Sch. (Bell.). Rep. II. 400/09.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Das Stammkapital ber Gesellschaft mit beschränkter Haftung Berlin-Woltersborfer Haristeinwerke wurde im Jahre 1904 um 120000 M erhöht. Der Kläger behauptete, er habe einen Teil bes

von einem der Gesellschafter bei der Erhöhung des Kapitals übernommenen Geschäftsanteils erworben und hierdurch einen Schaden
erlitten, der darauf zurückzuführen sei, daß die Beklagten als Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft es zugelassen hätten, daß
bei der Kapitalserhöhung Einlagen, die nach dem beurkundeten
Gesellschaftsbeschluß in dar zu leisten gewesen wären, teilweise durch
Eindringung eines Grundstücks dewirkt worden seien. Die Schadensersatslage wurde von dem Landgericht und dem Oberlandesgericht
abgewiesen. Auch die Redisson hatte keinen Erfola.

## Mus ben Grunben:

"Das Berufungsgericht hat unter hinweis auf ein für bas Recht der Aftiengesellschaften ergangenes Urteil bes I. Rivilsenats bes Reichsaerichts vom 23. Mai 1906 (Entich. Bb. 63 S. 324) zutreffend ausgeführt, bag bie, nach § 52 Abf. 1 b. Gef. betr. b. Gef. m. b. S. auf den Auffichterat einer Gesellschaft m. b. H. entsprechend anwendbaren, Borfchriften bes § 249 Abff. 1, 2 5BB., wonach bie Mitglieber des Auffichtsrats bei ber Erfüllung ihrer Obliegenheiten bie Sorgfalt eines orbentlichen Beschäftsmannes anzuwenden haben und im Kalle ber Berletung ihrer Obliegenheiten ber Gefellichaft icabensersatpflichtig find, nur bas zwischen ber Befellichaft und den Auffichtsratsmitgliedern bestehende Bertragsverhaltnis regeln. aber nicht ben Schut Dritter bezweden. Für ben Auffichterat einer Gefellichaft m. b. S. ift bies um fo mehr anzunehmen, als. anders wie bei der Attiengesellichaft, berfelbe bei biefer Gesellschaftsform tein notwendiges Organ ift, Pflichtverletjungen nur in bem vereinzelten Falle bes § 82 Abs. 1 Dr. 3 mit öffentlicher Strafe bebrobt find, und die Borfdrift bes § 249 Abf. 3 letter Sat BBB., wonach bei ber Aftiengesellschaft wenigstens in beschränktem Umfange Dritten, nämlich ben Gläubigern, Ersatansprüche gegen pflichtwidrige Auffichteratemitglieder gewährt find, nicht für anwendbar erflärt ift.

Der Revisionskläger greift benn auch die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats keine seinen Anspruch ergebenden Schutzgesetze seien, an sich nicht an. Er sucht aber der Revision das burch Eingang zu verschaffen, daß er geltend macht, auf die Frage, ob jene Vorschriften Schutzesetze seien, komme es nicht an, sondern

darauf, ob die Borfchriften über die Beurfundung ber Gefellichaftsbeidluffe und über beren Unmelbung jum Sandelsregifter folde Beftimmungen feien. Diefe Borichriften aber, bie ber Offenlegung ber Rechtsverhaltniffe ber Gefellichaft, insbesonbere auch ber bie Stammeinlagen betreffenden Umftanbe bienten, bezwedten ben Schut eines jeden, der zu ber Gefellichaft in Beziehung trete, fo bag ihm diejenigen, bie an ber Unrichtigkeit schuld feien, ben baraus entstehenden Schaben zu erschen hatten; zu ben banach haftenben Bersonen geborten bermöge ihrer Überwachungspflicht (§ 52 Abf. 1 G.m.b.H.Gef., § 246 Abf. 1 BBB.) auch die Aufsichtsratsmitglieber. Diefer Auffaffung fann nicht beigetreten werben. Die Mitglieber bes Auffichtsrats haben Gesellschaftsbeschluffe weber zu beurtunden noch beim Registerrichter anzumelben. Ihre gesetzlichen Obliegenheiten find auf die Überwachung beschränkt. Gegen ein ihre Obliegenheiten betreffenbes Schutgefet fonnten fie beshalb bei unrichtiger Beurfundung und Unmelbung immer nur burch bie Berletung biefer überwachungspflicht verstogen. Insoweit liegt aber nach bem guvor Ausgeführten fein Schutgefet vor, auf bas fich ber Rlager berufen tonnte." . . .